Bebauungsplan 60 + 42. FNP-Änderung "Ulmenallee/Im Wiesengrund", Bad Rothenfelde

- Fachbeiträge Avifauna und Amphibien -

Januar 2015

Auftraggeber:

Gemeinde Bad Rothenfelde
Frankfurter Straße 3
49214 Bad Rothenfelde

Auftragnehmer:

FAUNISTISCHE GUTACHTEN

Dipl.-Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Einführung **1**

2. Artenschutzrechtliche Prüfung **1**

3. Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes (UG) **3**

4. Fachbeitrag Avifauna **3**

4.1 Erfassungsmethodik **3**

4.2 Ergebnisse **4**

4.3 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna **5**

5. Fachbeitrag Amphibien **7**

5.1 Erfassungsmethodik **7**

5.2 Ergebnisse **7**

5.3 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Amphibien **8**

Quellen **9**

Gesetze **10**

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Geländetermine zur Brutvogelerfassung mit Angaben zur Methodik.

Tab. 2: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Arten mit Angaben zu Gefährdung und Status.

Tab. 3: Artnachweise der Amphibien mit Angaben zur Gefährdung.

Kartenverzeichnis (Anhang)

Karte 1: Avifauna / Amphibien

1. Einführung

Die Gemeinde Bad Rothenfelde plant die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60. Im Bereich der Ulmenallee soll damit eine Ausweitung der Wohnbebauung und eine Erweiterung des Seniorenwohnheims Haus Schlüter ermöglicht werden.
Der Artenschutz besitzt seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung und muss bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden - somit auch in diesem Verfahren.
Die Artengruppe der Vögel (Avifauna) weist auch bei kleineren Bauvorhaben oftmals eine hohe Bedeutung auf. Dies liegt an dem hohen europarechtlichen Schutz dieser Artengruppe, deren allgemeiner Verbreitung und dem flächendeckendem Vorkommen.
Um eventuelle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu überprüfen, hat die Gemeinde Bad Rothenfelde im Frühjahr 2014 ein avifaunistisches Fachgutachten in Auftrag gegeben. Dieses wurde durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph M. Schwartze aus Warendorf erarbeitet.

2. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Die Artenschutzprüfung (ASP) ist in Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben, wenn es Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten gibt oder wenn die Habitatbedingungen des Eingriffsraumes Vorkommen vermuten lassen. Die Belange des besonderen Artenschutzes gelten flächendeckend, zum Beispiel auch für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich oder bei Gebäudeabriss oder –sanierung.
Im Folgenden sollen die wesentlichen relevanten Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ablauf der ASP kurz beschrieben werden:

Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde am 12.12.2007 und zuletzt am 29.7.2009 novelliert, der deutsche Artenschutz damit wie gefordert an europäisches Recht angepasst. Das Gesetz soll auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) die biologische Vielfalt (besser) schützen. In Planungs- und Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob im Eingriffsraum besonders und streng geschützte Arten vorkommen oder vorkommen könnten; durch die so genannte Artenschutzprüfung (ASP) ist zu untersuchen, wie sich das Vorhaben auf die besonders und streng geschützten Arten auswirken wird. Für diese Gruppe gelten die zum Teil sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten nach Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung

Dazu zählen z.B. alle europäischen Vogelarten.

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung

Zu den mittlerweile bekannten Vertretern zählen unter den Amphibien der Kammmolch und der Laubfrosch. Bei den Vögeln sind z.B. alle Greifvögel- und Eulenarten streng geschützt.

Für diese streng geschützten Arten gelten bei Eingriffsplanungen die Zugriffsverbote des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Es ist verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Ablauf der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I werden alle potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen gesichtet, alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden geprüft (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Es wird ermittelt, welche Habitatvoraussetzungen der Eingriffsraum bietet und wie sich der Eingriff darauf auswirken könnte; mögliche artenschutzrechtliche Konflikte werden prognostiziert. Können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.
- In Stufe II wird die artenschutzrechtliche Wirkung prognostiziert; berücksichtigt werden dabei Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die Verbotstatbestände werden für jede Art geprüft.
- In der Stufe III wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.“

Das vorliegende Gutachten folgt im Aufbau diesem Schema.

3. Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das geplante Baugebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Bad Rothenfelde. Hier befindet sich das Seniorenwohnheim Haus Schlüter unmittelbar an der Ulmenallee. Hier ist eine Bebauung auf Teilflächen einer derzeit als Pferdeweide genutzten Grünlandfläche geplant, die östlich an das Seniorenheim grenzt. Ein weiteres Gebäude ist innerhalb der Parkanlage des Wohnheims vorgesehen. Untersucht wurden die Flächen unmittelbar am bestehenden Seniorenheim, die nach Nord-Osten angrenzenden Bereiche bis zum Weg Im Wiesengrund und dem Fliegewässer Süßbach. Nach Süden schließt ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb an dessen Flächen nur entlang der Parzellengrenze untersucht wurden (Abgrenzung s.a. Karte 1 im Anhang). Östlich des Eingriffsraumes wurde der Vogel- und Amphibienbestand an mehreren künstlich aufgestauten Fischteichen untersucht. Diese zusätzlichen Kartierungen dienten dazu, das Aufwertungspotenzial dieser Habitate im Rahmen der Eingriffsregelung zu beurteilen.

4. Fachbeitrag Avifauna

4.1 Erfassungsmethodik

Von Ende März bis Anfang Juni wurden zur Erfassung der Avifauna sechs Geländebegehungen durchgeführt (Termine siehe Tabelle 1): dabei wurde der unmittelbare Planungsraum bei jeder Begehung flächendeckend abgegangen (s. Karte 1 im Anhang).
Die Felduntersuchungen wurden überwiegend in den frühen Morgenstunden durchgeführt, um die Gesänge und Rufe der zu dieser Tageszeit aktiven Arten zu dokumentieren. Die Erhebung der Brutvögel erfolgte flächendeckend innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebietes nach der Revierkartierungsmethode (s. DOG 1995 und BIBBY et al. 1995). Verschiedene im Gelände beobachtete Verhaltensweisen wie z.B. Beuteflüge und Rufaktivitäten wurden notiert, um Brutstandorte von Nahrungsrevieren zu unterscheiden. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten notiert und nach Abschluss der Untersuchungen ausgewertet. Die Unterteilung in Brutverdacht und –nachweis orientierte sich an den artspezifischen Vorschlägen von SÜDBECK et al. (2005).
Die Nachweise von bestandsgefährdeten Arten wurden in einer Fundpunktkarte dokumentiert (s. Karte 1 im Anhang). Die Dokumentation der häufigen und anspruchslosen Arten erfolgte in einer Gesamtartenliste (s. Tab. 2).

Tab. 1: Geländetermine zur Brutvogelerfassung mit Angaben zur Methodik.

Datum	Nachweismethode
22.3.14	Nächtliche Kontrolle mit Klangattrappe zur Erfassung der Eulen / Rebhuhn mit Klangattrappe in der Dämmerung
25.3.14	Sichtnachweise tagsüber
11.4.14	Sichtnachweise tagsüber
23.4.14	Sichtnachweise tagsüber
13.5.14	Sichtnachweise tagsüber
20.5.14	Sichtnachweise tagsüber
10.6.14	Sichtnachweise tagsüber

4.2 Ergebnisse

Avifauna

Bei den Untersuchungen wurden 30 verschiedene Vogelarten nachgewiesen (s.a. Tab. 2). Davon wurden elf als Brutvögel eingestuft, die übrigen 19 brüteten vermutlich im Umfeld und nutzten den Eingriffsraum zur Nahrungssuche.

Nachweise häufiger und anpassungsfähiger Arten

Brutvögel:
Charakteristisch für die große Pferdeweide, die Gehölze und den Gebäudebestand mit den angrenzenden Gärten sind die folgenden häufigen und ungefährdeten Arten: Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Hausrotschwanz, Haussperling, Buch- und Grünfink. Für diese ist der Gehölzbestand auch z.T. in Kombination mit den Gebäuden von wesentlicher Bedeutung. Hier besteht das kleinräumige Nebeneinander von Nahrungslebensräumen und geeigneten Nistplätzen in den Gehölzen und Gebäuden. Für Buch- und Grünfink ist v.a. der Gehölzbestand mit den hochstämmigen Bäumen von Bedeutung. Sie nutzen für den Nestbau bevorzugt den Kronenbereich, wo sie z.B. in Astgabeln ihre Nester anlegen.

Nahrungsgäste:
Auf der Pferdeweide wurden regelmäßig die folgenden Arten bei der Nahrungssuche beobachtet: Ringeltaube, Elster, Dohle, Rabenkrähe, Star, Amsel, Singdrossel, Haussperling, Bachstelze und Stieglitz. Der Mäusebussard wurde hier nur ein einziges Mal bei der Nahrungssuche dokumentiert. Für diese Arten ist v.a. das beweidete und nahrungsreiche Dauergrünland zur Nahrungsaufnahme von Bedeutung. Die übrigen Arten nutzten die Gehölze in den Gärten, der Parkanlage sowie die Einzelbäume in bzw. an der Weide: Blau- und Kohlmeise, Kleiber. Für Kanadagans und Stockente dienten die Fischteiche der Nahrungssuche. Als Brutplatz sind diese offensichtlich aufgrund der Strukturarmut ungeeignet.

Nachweise anspruchsvoller Arten

In den Sommermonaten wurden regelmäßig einzelne Rauchschwalben bei der Nahrungssuche über der Pferdeweide beobachtet. Die Brutplätze sind außerhalb des Untersuchungsgebietes in nahe gelegenen Gehöften und Viehställen zu vermuten. In Niedersachsen ist die Rauchschwalbe weiterhin flächendeckend verbreitet. Aufgrund der nachweislich abnehmenden Bestände ist sie aber landesweit als gefährdet eingestuft (THEUNERT 2008, KRÜGER & OLTMANNS 2007).
Die charakteristischen Wasservogelarten Eisvogel und Graureiher wurden an den aufgestauten Fischteichen bzw. dem Süßbach bei der Nahrungssuche dokumentiert. Der Eisvogel gilt landesweit als gefährdet mit aktuell geschätzten 1.400 Revieren (KRÜGER & OLTMANNS 2007, KRÜGER et al. 2014). Der Bestand hat sich in den letzten Jahren aufgrund milder Winter und einer Verbesserung der Lebensraumsituation z.B. durch Renaturierungsmaßnahmen deutlich erholt. Aufgrund seiner koloniebrütenden Lebensweise gilt der Graureiher als empfindlich gegenüber Eingriffen in das Bruthabitat. Dies trifft bei den aktuellen Planungen nicht zu, da die Weide weder als Nahrungs- noch als Bruthabitat genutzt wird. Der landesweite Bestand des ungefährdeten Graureihers wird mit 3.200 bis 5.000 Brutpaaren angegeben (ebd.).
Ein revieranzeigender Kleinspecht wurden in den gewässernahen Gehölzbeständen nachgewiesen. Ein rufender Grünspecht wurde auf einer neu angelegten Obstwiese westlich der Fischteiche registriert. Diese dient vermutlich auch als Nahrungslebensraum. Der Bestand des landesweit gefährdeten Grünspechts wird mit 4.500 bis 8.500 Revieren angegeben. Derzeit befindet sich der Bestand in einer Hochphase was mit milden Wintern und einer verminderten Wintersterblichkeit begründet wird. Auch wird ein verbessertes Angebot geeigneter Höhlenbäume

angenommen (ebd.). Der Bestand des Kleinspechts umfasst 3.600 bis 6.000 Reviere und gilt als gefährdet. Die aktuelle Datenlage weist auf eine Zunahme dieser kleinen Spechtart hin (ebd.).

Tab. 2: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Arten mit Angaben zu Gefährdung und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, ** Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & OLTMANNS 2007) *** Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK et al. 2007). Blau markiert sind die Arten, welche ausschließlich an den Gewässern außerhalb des Eingriffsraumes festgestellt wurden.

Art	Status	Rote Liste NDS** Rote Liste BRD***
Kanadagans	Nahrungssuchend	* / *
Stockente	Nahrungssuchend	* / *
Graureiher	Nahrungssuchend	* / *
Mäusebussard	Nahrungssuchend	* / *
Ringeltaube	Nahrungssuchend	* / *
Eisvogel	Nahrungssuchend	3 / *
Grünspecht	Nahrungssuchend	3 / *
Buntspecht	Nahrungssuchend	* / *
Kleinspecht	Nahrungssuchend	3 / V
Elster	Nahrungssuchend	* / *
Dohle	Nahrungssuchend	* / *
Rabenkrähe	Nahrungssuchend	* / *
Blaumeise	Nahrungssuchend	* / *
Kohlmeise	Nahrungssuchend	* / *
Rauchschwalbe	Nahrungssuchend	3 / V
Zilpzalp	Brutvogel	* / *
Mönchsgrasmücke	Brutvogel	* / *
Zaunkönig	Brutvogel	* / *
Kleiber	Nahrungssuchend	* / *
Star	Nahrungssuchend	V / *
Amsel	Nahrungssuchend und Brutvogel an den Wohnhäusern	* / *
Singdrossel	Nahrungssuchend und Brutvogel an den Wohnhäusern	* / *
Rotkehlchen	Nahrungssuchend und Brutvogel an den Wohnhäusern	* / *
Hausrotschwanz	Nahrungssuchend und Brutvogel an den Wohnhäusern	* / *
Heckenbraunelle	Nahrungssuchend und Brutvogel an den Wohnhäusern	* / *
Haussperling	Mehrere Brutpaare an den Wohnhäusern	V / V
Bachstelze	Nahrungssuchend	* / *
Buchfink	Brutvogel	* / *
Grünfink	Brutvogel	* / *
Stieglitz	Nahrungssuchend	* / *

4.3 Zusammenfassende Bewertung der Avifauna

Die Summe von 30 Arten entspricht der zu erwartenden Artenzahl gemessen an der Größe des Untersuchungsraumes und dem Wechsel aus offenen Bereichen mit strukturierenden Gehölzbeständen, dem Gebäudebestand und den ebenfalls untersuchten Fischteichen mit dem angrenzenden Fließgewässer.
Die meisten nachgewiesenen Brutvogelarten genauso wie Nahrungsgäste mit Ringeltaube, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Singdrossel, Buch- und Grünfink sind hinsichtlich der Artenzusammensetzung als typisch für das Untersuchungsgebiet zu bewerten.
Die Besiedlung der Gebäude durch den Haussperling ist als charakteristisch zu betrachten. Die Allerweltsart ist aufgrund deutlicher Bestandsrückgänge in der Vorwarnliste aufgeführt. Trotzdem ist der Haussperling auch weiterhin flächendeckend verbreitet und häufig. Vergleichbares gilt für den ebenfalls in der Vorwarnliste aufgeführten Star, der die Weide zur Nahrungssuche nutzte. Sein Rückgang wird allgemein mit der Intensivierung der Landwirtschaft begründet. Die Brutplätze sind in den nahe gelegenen Waldbereichen mit den hier sicherlich vorhandenen Höhlenbäumen zu vermuten.
Auch von der landesweit gefährdeten Rauchschwalbe wurden die Brutplätze außerhalb des Eingriffsraumes in Bauernhöfen oder Viehställen vermutet. Die Weide diente lediglich als Nahrungshabitat.
Die Fischteiche und das Fließgewässer Süßbach sind hier westlich des Eingriffsraumes ein Nahrungslebensraum für verschiedene Wasservogelarten. Darunter ist insbesondere der Eisvogel als landesweit gefährdete Art hervorzuheben. In den gewässernahen Gehölzbeständen wurden auch die beiden landesweit gefährdeten Brutvogelarten Grün- und Kleinspecht festgestellt, die hier vermutlich auch brüten.

5. Fachbeitrag Amphibien

5.1 Erfassungsmethodik

Im Verlauf der Untersuchung wurden die Gewässer sechs mal aufgesucht und zwar synchron mit der Brutvogelerfassung (s.a. Tab. 1). Da die Daten zur Erfassung der Amphibien lediglich zur Bewertung der Gewässer als Ausgleichshabitate dienten, war ein reduzierter Aufwand mit dem Verzicht auf Molchreusen und nächtliche Begehungen möglich.
Eine Bestandsschätzung der Tiere erfolgte nach standardisierten Methoden (vgl. auch HACHTEL et al. 2009). Über Kescherfänge oder Suche von Jungtieren im nahen Gewässerumfeld wurde nach Hinweisen für eine erfolgreiche Reproduktion gesucht. Eine Determination der Larven erfolgte nach dem Bestimmungsschlüssel von BÜHLER et al. (2007).

5.2 Ergebnisse

Mit Erdkröte und Grasfrosch wurden die Gewässer von lediglich zwei verschiedenen Amphibienarten besiedelt. Diese sind aufgrund ihrer unspezialisierten Habitatansprüche landesweit als häufig und ungefährdet eingestuft (s.a. Tab. 3).
Der Bestand der Erdkröte wurde anhand der Kaulquappen auf 500 adulte Individuen eingeschätzt. Diese besiedelten vorwiegend den östlichen Fischteich, wo am 25.3. zahlreiche Laichschnüre gefunden wurden. Ein weiterer Laichplatz befand sich in einem Kleinweiher xy der großen Fischteiche. Die Erdkröte ist die häufigste und am weitesten verbreitete Amphibienart in Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013). Sie ist ausgesprochen anpassungsfähig und besiedelt aufgrund dessen auch zahlreiche anthropogene Gewässer. Gewässer mit Fischbesatz werden ebenfalls erfolgreich angenommen, da bereits Eier und Kaulquappen aufgrund körpereigener Bufotoxine von den meisten Fischen gemieden (BREUER 1992).
Vom Grasfrosch wurden in dem östlichen Fischteichen insgesamt 100 Laichballen gezählt. Dies lässt einen Bestand von 300 bis 400 adulten Individuen vermuten. Der Grasfrosch wird landesweit noch als sehr häufig eingestuft obwohl in den letzten Jahren z.T. erhebliche Rückgänge zu verzeichnen waren (PODLOUCKY & FISCHER 2013). Der Grasfrosch besiedelt vorzugsweise stehende Gewässer wie z.B. Teiche und Kleinweiher. Seine Laichballen werden gelegentlich auch in Fließgewässern wie kleinen Gräben oder Bächen gefunden.

Tab. 3: Artnachweise der Amphibien mit Angaben zur Gefährdung. Abkürzungen: * ungefährdet, RL NDS Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (KÜHNEL et al. 2009).

Art	RL NDS RL BRD	Bemerkungen
Erdkröte *Bufo bufo*	* / *	Ca. 500 adulte Individuen
Grasfrosch *Rana temporaria*	* / *	Ca. 100 Laichballen mit einem geschätzten Bestand von 300-400 adulten Tieren

5.3 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Amphibien

Die Bedeutung der Amphibiengemeinschaft im Untersuchungsgebiet ist mit zwei häufigen und ungefährdeten Arten als relativ gering anzusehen. Positiv zu bewerten ist der vergleichsweise hohe Bestand mit geschätzten 500 Erdkröten und 300 bis 400 Grasfröschen. Das Vorkommen der Amphibien ist durch den Fischbesatz mit Karpfen und Stichlingen beeinträchtigt, denn auch Kleinfische fressen bevorzugt Eier und Larven der meisten heimischen Amphibienarten (BREUER 1992).

6. Konfliktanalyse und Artenschutzrechtliche Betrachtung

6.1 Baubedingte Auswirkungen

Bei der Bewertung des Eingriffs auf die nachgewiesenen Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste sind insbesondere die baubedingten Auswirkungen zu betrachten. Die Artengruppe der Amphibien ist durch das Vorhaben nicht betroffen, da innerhalb des Eingriffsraumes keine Laichgewässer vorhanden sind und eine besondere Funktion als Sommerlebensraum oder Winterhabitat nicht zu erwarten ist.
Nach einem Planentwurf vom 24.3.2014 ist die Erweiterung des Seniorenheims nur auf einer Teilfläche der Weide und zwar zwischen einem vorhandenen Wohngebäude im Norden und der Parzellengrenze zum südlich anschließenden Garten- und Landschaftsbaubetrieb geplant. Ein weiteres Gebäude ist in der Parkanlage nahe der Ulmenallee und zwei weitere Gebäude mit der Zweckbestimmung Betriebsleiterwohnen im Norden vorgesehen. Damit wird der Eingriffsraum nur in Teilen bebaut und größere (halb)offene Bereiche wie das Grünland bleiben erhalten. Eine Gehölzrodung ist nach den aktuellen Planungen lediglich in dem vorhandenen Park sowie den nördlichen Wohngebäuden nicht zu vermeiden.

6.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich des Schutzes vor Störungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten den streng geschützten Arten gleichgestellt (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010); deshalb können auch die häufigen und ungefährdeten Arten nach den Anforderungen der Rechtsprechung nicht vollständig unberücksichtigt bleiben (vgl. RUNGE et al. 2010). In der Planungspraxis hat sich es sich bewährt, eine Auswahl derjenigen Vogelarten zu treffen, die im Rahmen des Eingriffsvorhabens detailliert zu betrachten sind („Art-für-Art“). Dazu zählen die Spezies, welche als gefährdet eingestuft sind, besondere ökologische Ansprüche aufweisen oder in Kolonien brüten (BAUCKLOH et al. 2007, BREUER 2006).
Im Artenschutzrecht steht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund. Andere Räume mit funktionaler Bedeutung wie z.B. Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen laut Definition nicht unter diese vergleichbar strengen Bestimmungen. Dies gilt allerdings nur, solange Nahrungshabitate und Wanderkorridore nicht essenziell bedeutend sind für die Aufrechterhaltung der Population. Zum Beispiel sind nahrungsreiche Grünlandbereiche wichtig für die Ernährung betroffener Eulen. Fehlen geeignete Ausweichräume, können diese ebenfalls unter den strengen Schutz fallen.
Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist der Verbotstatbestand dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Vernichtung einzelner Brutreviere die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2010). Es ist davon auszugehen, dass bei den

dokumentierten ausgesprochen häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Als potenzielle Brutplätze ist von dem Eingriff lediglich ein räumlich begrenzter Baum- und Strauchbestand innerhalb der Parkanlage nahe der Ulmenallee betroffen. Diese Gehölze können im Rahmen der Eingriffsregelung ersetzt werden. Auch für das Gebäude am nördlichen Rand der Weide sind einzelne Bäume zu roden. Die hiervon betroffenen einzelnen Brutpaare ausschließlich häufiger und anpassungsfähiger Brutvogelarten können an geeignete Standorte des zum Teil ausgesprochen struktur- und nahrungsreichen Umfeldes ausweichen.
Innerhalb des Planungsraumes ist das Vorhandensein essenzieller und unverzichtbarer Nahrungsreviere nicht zu erwarten. Positiv zu beurteilen ist, dass große Teile der nahrungsreichen Pferdeweide erhalten bleiben und nicht bebaut werden. Nahrungsgäste finden geeignete Ausweichhabitate im Umfeld wie z.B. weiteren Weideflächen nahe den angrenzenden Gehöften oder der Obstwiese östlich des Eingriffsraumes bzw. finden ihre Nahrung in den verbliebenen Grünlandbereichen. Um die Funktion der Gründfläche weiterhin zu erhalten, ist auf die Umwandlung in eine intensiv genutzte Rasenfläche zu verzichten. Eine extensive Nutzung mit der Erhaltung einer blüten- und artenreichen Vegetation ist anzustreben.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dieses ist gewährleistet, wenn Bäume und Sträucher außerhalb der Brutzeit gerodet werden.

Quellen

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag Radebeul: 270 S.

BREUER, W. (2006): Besonders und streng geschützte Arten (Stand 10.11.2006)

BREUER, P. (1992): Amphibien und Fische - Ergebnisse experimenteller Freilanduntersuchungen. In: BITZ, A. & M. VEITH (Hrsg.): Herpetologie in Rheinland-Pfalz - Faunistik, Schutz und Forschung. Fauna Flora Rheinland-Pfalz, Beiheft 6: 117-133

BÜHLER, C., H. CIGLER & M. LIPPUNER (2007): Amphibienlarven – Bestimmung. Fauna Helvetica 17: 32 S. mit Bestimmungstafeln.

DOG (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. NFN Medien-Service Natur, Minden.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (2009): Methoden der Feldherpetologie. Suppl. der Zeitschrift für Feldherpetologie 15: 424

KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 27. Jahrg. Nr. 3: 131-175

KRÜGER, T., LUDWIG, J., S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008: 552 S. + DVD

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.):

Naturschutz und biologische Vielfalt 70: 259-288

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 33. Jahrg. Nr. 4: 121-168

SCHLÜPMANN, M. & R. GÜNTHER (1996): Grasfrosch - *Rana temporaria* LINNAEUS, 1758. In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 412-454

SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar: 1043 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung, 30.11.2007. In: Ber. Vogelschutz 44: 23-81

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008). Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008: 69-141

Gesetze

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, Inkraftgetreten am 1.März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013)

EG-Artenschutzverordnung. Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten